

Oldenburg, Dezember 2009

Augen auf beim Düngemittelkauf

Neue Kennzeichnungsvorschriften für Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel ab 2010

Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, müssen nach den Vorschriften der Düngemittelverordnung (DüMV) gekennzeichnet werden.

Neben den üblichen Mineraldüngern gilt dies auch für NawaRo-Gärreste, mineralische Reststoffdünger wie zum Beispiel Kalke, Vinasse, Wirtschaftsdünger sowie organische Reststoffdünger wie Klärschlämme, Komposte und Gärreste aus der Kofermentation.

Ab dem 01.01.2010 gelten neue Kennzeichnungsvorschriften.

Außer den bisher vorgeschriebenen Angaben müssen weitere Haupt- und Spurennährstoffgehalte sowie Schadstoffgehalte auf dem Kennzeichnungsblatt angegeben werden, wenn bestimmte „Kennzeichnungsschwellenwerte“ überschritten werden. Darüber hinaus sind genauere Angaben zu den Ausgangsstoffen, Aufbereitungs- und Anwendungshilfsmitteln erforderlich.

Präzisere Informationen zur sachgerechten Anwendung helfen dem Landwirt und den übrigen Verbrauchern bei der Düngung nach der guten fachlichen Praxis. Für die Einhaltung wichtiger gesetzlicher Anwendungsvorschriften müssen ebenfalls bestimmte Hinweise geliefert werden.

Die Regelungen des § 5 der Düngemittelverordnung zur Seuchen- und Phytohygiene sind ab dem 1. Januar 2010 auch auf Klärschlamm anzuwenden. Der Hygienestatus muss geklärt sein, um eine sachgerechte Kennzeichnung vornehmen zu können.

Wer muss kennzeichnen?

- Jeder Hersteller von Düngemitteln, Wirtschaftsdüngern, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln, der diese Stoffe in Verkehr bringt.

Wer muss die Kennzeichnung erhalten?

- Jeder Abnehmer von Düngemitteln, Wirtschaftsdüngern, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln.

Nach welchen Vorgaben muss die Kennzeichnung erfolgen?

- Nach den Vorgaben der DüMV vom 16.12.2008 gemäß § 6 „Anforderungen an die Kennzeichnung“ in Verbindung mit Anlage 2 Tabelle 10 „Kennzeichnung“.

Gibt es unterschiedliche Kennzeichnungsvorgaben?

- Für Düngemittel außer Wirtschaftsdünger.
- Für Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel.

Was muss die Kennzeichnung beinhalten?

- Düngemitteltyp
- Typenbestimmende Nährstoffgehalte
- Gewicht
- Hersteller / Inverkehrbringer
- Ausgangsstoffe
- Nebenbestandteile
- Hinweise zur sachgerechten Lagerung
- Hinweise zur sachgerechten Anwendung

In Wirtschaftsdüngern (Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, NawaRo-Gärreste) müssen die Hauptnährstoffe Stickstoff, Phosphor, Kalium gekennzeichnet werden. Darüber hinaus müssen die Nährstoffgehalte für Magnesium, Schwefel, Kupfer, Zink, Bor und Kobalt gekennzeichnet werden, sofern bestimmte Kennzeichnungsschwellenwerte überschritten sind. In Hühner trockenkot muss zum Beispiel auch der Gehalt an basisch wirksamen Bestandteilen (als CaO) gekennzeichnet werden.

Werden bei der Vergärung zum Beispiel Eisensalze zur Schwefeleliminierung zugegeben, muss allgemein auf die Zugabe eines Aufbereitungshilfsmittels hingewiesen werden. Liegt der Mengenanteil des Aufbereitungshilfsmittels, in diesem Fall Eisensalz, über 0,5 % in der Trockenmasse, muss zusätzlich der zugegebene Stoff genannt werden (unter Verwendung von Eisensalzen zur Fällung von Schwefel).

Wirtschaftsdünger müssen nicht gekennzeichnet werden, wenn eine Abgabe an Dritte zum dortigen eigenen Verbrauch eine Tonne Frischmasse je Kalenderjahr nicht überschreitet.

Eine Kennzeichnung ist ferner nicht erforderlich, wenn im eigenen Betrieb angefallener Dünger an einen landwirtschaftlichen Betrieb zur Verwertung als Düngemittel auf dessen Flächen abgegeben wird und vom abgegebenen Betrieb eine Abgabemenge von insgesamt 200 t Frischmasse im Kalenderjahr nicht überschritten wird.

In diesen Fällen ist keine Kennzeichnung auszustellen. Dem Landwirt ist jedoch ein Lieferschein mitzugeben. Auf diesen Lieferschein sind die Hauptnährstoffgehalte sowie gegebenenfalls Kupfer und Zink einzutragen.

Zuständig für die Überwachung der düngemittelrechtlichen Vorschriften ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Diese hat im Internet Muster für die Kennzeichnung von Klärschlämmen und Bioabfällen bereitgestellt ([Internet: www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de))

Organische und organisch-mineralische Düngemittel sowie mineralische Düngemittel müssen, wie bisher, mit den typbestimmenden Bestandteilen gekennzeichnet werden.

Darüber hinaus sind die Gehalte an Spurennährstoffen anzugeben, wenn bestimmte Mindestgehalte nach Düngemittelverordnung überschritten werden. Außerdem sind bei Überschreiten bestimmter Kennzeichnungsschwellenwerte auch die Gehalte an Schwefel, Gesamtmagnesium, Natrium anzugeben sowie basisch wirksame Bestandteile, organische Substanz und Selen.

Organische oder organisch-mineralische Düngemittel, sofern es sich nicht um Klärschlämme nach Abfallklärschlammverordnung und Bioabfälle nach Bioabfallverordnung handelt, sowie mineralische Düngemittel (nach deutscher Düngemittelverordnung) müssen bestimmte Grenzwerte für Schad-

stoffe einhalten. Überschreiten die Schadstoffgehalte bestimmte Kennzeichnungsschwellenwerte, so sind für die jeweiligen Schadstoffe die Gehalte anzugeben. Darüber hinaus sind die Ausgangsstoffe sowie die Nebenbestandteile (wie zum Beispiel Aufbereitungshilfsmittel, Anwendungshilfsmittel) auf dem Kennzeichnungsbogen anzugeben.

Grundsätzlich sind für alle Düngemittel Hinweise zur sachgerechten Lagerung und Hinweise zur sachgerechten Anwendung auf die Kennzeichnung zu schreiben. Darüber hinaus müssen für bestimmte Düngemittel zusätzliche Hinweise zur Lagerung und zur Anwendung aufgeführt werden. Dies betrifft insbesondere Düngemittel aus tierischen Nebenprodukten. Für diese Düngemittel ist darauf hinzuweisen, dass zum Beispiel bei Lagerung, Transport und Ausbringung die Aufnahme durch Nutztiere durch bestimmte Vorkehrungen zu vermeiden ist und dass bei der Anwendung auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen die Stoffe sofort einzuarbeiten sind. Bei Gärresten, denen zum Beispiel Eisensalze zur Fällung von Schwefel zugesetzt werden, ist darauf hinzuweisen, dass mit einer möglichen verringerten Wirkung des Phosphates zu rechnen ist.

Nähere Hinweise zur Kennzeichnung hat die Landwirtschaftskammer im Internet bereitgestellt.

Für die Umsetzung der Kennzeichnungsvorgaben werden für Gärreste, Klärschlämme und Bioabfälle folgende Analysen durch die Landwirtschaftskammer empfohlen:

Düngemittel aus Klärschlämmen	Düngemittel aus Bioabfällen
Typbestimmende Nährstoffe Stickstoff (N) Phosphat (P ₂ O ₅) Bor (B) Kobalt (Co) Kupfer (Cu) Eisen (Fe) Mangan (Mn) Molybdän (Mo) Zink (Zn)	Typbestimmende Nährstoffe Stickstoff (N) Phosphat (P ₂ O ₅) Kalium (K ₂ O) Bor (B) Kobalt (Co) Kupfer (Cu) Eisen (Fe) Mangan (Mn) Molybdän (Mo) Zink (Zn)
Nicht typbestimmende Nährstoffe Kalium (K ₂ O) Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N) Schwefel (S) Magnesium (Mg) Natrium (Na)	Nicht typbestimmende Nährstoffe Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N) Schwefel (S) Magnesium (Mg) Natrium (Na)
Weitere Nebenbestandteile Basisch wirksame Bestandteile (CaO) Organische Substanz Selen (Se) Schadstoffe Arsen (As) Blei (Pb) Cadmium (Cd) Chrom (Cr) Nickel (Ni) Quecksilber (Hg) Thallium (Tl)	Weitere Nebenbestandteile Basisch wirksame Bestandteile (CaO) Organische Substanz Selen (Se) Schadstoffe Arsen (As) Blei (Pb) Cadmium (Cd) Chrom (Cr) Nickel (Ni) Quecksilber (Hg) Thallium (Tl)

Düngemittel aus Klärschlämmen	Düngemittel aus Bioabfällen
Perfluorierte Tenside (PFT)	Perfluorierte Tenside (PFT)
Seuchenhygiene Salmonellen	Seuchenhygiene Salmonellen

Wirtschaftsdünger (Gülle, NawaRo-Gärreste)	Düngemittel (Gärreste aus Kofermentationsanlagen)
Nährstoffe Stickstoff (N) Phosphat (P ₂ O ₅) Kalium (K ₂ O) Bor (B) Kobalt (Co) Kupfer (Cu) Zink (Zn)	Typbestimmende Nährstoffe Stickstoff (N) Phosphat (P ₂ O ₅) Kalium (K ₂ O) Bor (B) Kobalt (Co) Kupfer (Cu) Eisen (Fe) Mangan (Mn) Molybdän (Mo) Zink (Zn)
Weitere Nährstoffe Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N) Schwefel (S) Magnesium (Mg)	Weitere Nährstoffe Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N) Schwefel (S) Magnesium (Mg) Natrium (Na)
Weitere Nebenbestandteile Basisch wirksame Bestandteile (CaO) (z. B. bei der Mitvergärung von Hühnertrocken- kot) Organische Substanz Schadstoffe Liegen in der Regel weit unter den Grenzwerten	Weitere Nebenbestandteile Basisch wirksame Bestandteile (CaO) Organische Substanz Selen (Se) Schadstoffe Arsen (As) Blei (Pb) Cadmium (Cd) Chrom (Cr) Nickel (Ni) Quecksilber (Hg) Thallium (Tl) Perfluorierte Tenside (PFT) Seuchenhygiene Salmonellen

Wie oft sind Untersuchungen durchzuführen?

Zur sicheren Abschätzung der Gehaltsbereiche für eine korrekte Kennzeichnung der Nährstoff-, Spurennährstoff- und gegebenenfalls Schadstoffgehalte empfiehlt die Landwirtschaftskammer drei Untersuchungen pro Jahr. Aus diesen drei Untersuchungen kann der Schluss gezogen werden, ob für die Zukunft für alle Stoffe weitere Untersuchungen erforderlich sind oder ob die Gehalte so weit

unter den Kennzeichnungsschwellenwerten liegen, dass keine weiteren Untersuchungen erforderlich sind.

Mit der Untersuchung sollten Labore beauftragt werden, die für die Düngemitteluntersuchung akkreditiert sind. Dies sind in der Regel LUFA's. Eine Liste mit empfohlenen Laboratorien wird von der Landwirtschaftskammer vorgehalten.

Die Landwirtschaftskammer informiert:

Ausführliche Hinweise können den Arbeitshilfen für die Kennzeichnung von Düngemitteln entnommen werden.

Darüber hinaus sind für eine Reihe von Düngemitteln Kennzeichnungsbeispiele im Internet veröffentlicht.

Die Landwirtschaftskammer stellt erforderliche Arbeitshilfen über das Internet zur Verfügung. Weitere Informationen können von den Fachleuchten der Landwirtschaftskammer erfragt werden.

Augen auf beim Düngemittelkauf

Neben dem deutschen Düngemittelrecht und der EG-Düngemittelverordnung gelten für das Inverkehrbringen von importierten Düngemitteln in Deutschland seit kurzem auch die jeweiligen Regelungen der einzelnen EU-Mitgliedstaaten.

Die deutsche Düngemittelverordnung zeichnet sich zu den übrigen bei uns geltenden Rechtsvorschriften für das Inverkehrbringen von Düngemitteln wie die EG-Düngemittelverordnung und die Düngemittelverordnung anderer Mitgliedstaaten der EG durch ein besonders hohes Schutzniveau aus. Neben den Nährstoffen werden durch die deutschen Vorgaben auch unerwünschte Nebenbestandteile (Schadstoffe, Hygiene) reglementiert.

Reststoffdünger dürfen nach deutschem Recht nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie aus solchen Ausgangsstoffen sowie solchen Aufbereitungs- und -anwendungshilfsmitteln hergestellt werden, die in der „Positivliste“ der Düngemittelverordnung aufgeführt sind. Diese Düngemittel durften bisher nur innerhalb Deutschlands gehandelt werden.

Die EG-Düngemittelverordnung regelt ausschließlich den Warenverkehr von bestimmten mineralischen Düngemitteln zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Die EG-Düngemittelverordnung enthält nur Regeln für mineralische Düngemittel (Ein-, Mehrnährstoffdünger, Sekundärnährstoffdünger, Spurennährstoffdünger) mit Ausnahme von Kalken. In der EG-Verordnung gibt es keine Grenzwerte für Schadstoffe (z. B. Cadmium, Blei, Quecksilber).

Düngemittel aus anderen Ursprungsländern der EU als Deutschland durften bei uns bisher nur gehandelt werden, wenn sie die Regelungen der EG-Verordnung erfüllten oder die Vorgaben der deutschen Düngemittelverordnung.

Seit kurzem dürfen alle EU-Mitgliedstaaten alle nach ihren nationalen Vorgaben geregelten Düngemittel nicht mehr nur im eigenen Land handeln, sondern auch in allen anderen Ländern der EU (EG(VO) „gegenseitige Anerkennung nationaler Vorschriften für Produkte“). Dies bedeutet für Deutschland: Bis auf weiteres werden nach Deutschland Düngemittel aus allen 27 EU-Ländern eingeführt, für die die jeweiligen Ländervorschriften gelten; zum Beispiel können griechische Düngemittel nach den griechischen Rechtsvorschriften (Kennzeichnung, Nährstoffmindestgehalte, Nährstofflöslichkeiten, Schutzniveau) nach Deutschland eingeführt werden.

Wegen der Vielzahl geltender Rechtsvorschriften für den Handel von Düngemitteln in der EU und Deutschland wird den Landwirten empfohlen, sich vor dem Kauf von Import-Düngemitteln über

Herkunft und Zusammensetzung des Düngers zu informieren. Hilfestellung leisten die Fachleute der Landwirtschaftskammer. Die Untersuchung dieser Düngemittel sollte von akkreditierten Laboren für die Düngemitteluntersuchung durchgeführt werden.

gez. Dr. Karl Severin
Geschäftsbereich Landwirtschaft
Fachbereich 3.12
Johannsenstraße 10
30159 Hannover

Telefon: 0511 3665-1296
Telefax: 0511 3665-1531
E-Mail: karl.severin@lwk-niedersachsen.de

gez. Luise Engelke
Geschäftsbereich Landwirtschaft
Fachbereich 3.12
Mars-la-Tour-Straße 6
26121 Oldenburg

Telefon: 0441 801-429
Telefax: 0441 801-440
E-Mail: karl.severin@lwk-niedersachsen.de